

Mein Mitarbeiter hat FK I und FK II abgeschlossen und möchte nun ebenfalls das EFZ erlangen.

Es ist vorgesehen, dass erfahrene Mitarbeitende (mindestens 3 Jahre Berufserfahrung im Bereich Wiederaufbereitung Medizinprodukte) mit FK-Ausweis ebenfalls zur Prüfung zugelassen werden (siehe Bildungsverordnung des SBFI Art. 15c & 20, unten).

Die erste Durchführung des Qualifikationsverfahrens findet frühestens zusammen mit den ersten Absolventen des regulären 3-jährigen Ausbildungsganges, also erstmalig 2021 statt. Eine vorgezogene Prüfung ist nicht vorgesehen.

Die zu absolvierende/empfohlene Prüfungsvorbereitung wird im nächsten Jahr (2018) zusammen mit den Experten definiert werden.

Qualifikationsverfahren

Art. 15 Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
- 1. die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben hat,
- von dieser beruflichen Erfahrung mindestens drei Jahre im Bereich der Medizinproduktetechnologin EFZ und des Medizinproduktetechnologen EFZ erworben hat, und
- 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein.

Art. 20 Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Spezialfall)

- 1. Hat eine kandidierende Person die erforderlichen Handlungskompetenzen ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.
- 2. Für die Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:
 - a. praktische Arbeit: 50 %;
 - b. Berufskenntnisse: 30 %;
 - c. Allgemeinbildung: 20 %.